

Erklärung

zur Umsetzung und Abrechnung der Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes gemäß der §§ 28 SGB II, 34 SGB XII, 6b BKGG sowie 2 und 3 AsylbLG in der jeweils gültigen Fassung

Name (Verein/Träger)

(weitere Angaben zum Leistungsanbieter und zum Angebot sind in der Anlage aufgeführt)

Diese Erklärung wird gegenüber der örtlich zuständigen Stadt-/Gemeindeverwaltung abgegeben und gilt für das gesamte Gebiet des Kreises Borken.

Örtlich zuständige Behörde: _____

Den nachstehenden Regelungen wird durch diese Erklärung zugestimmt.

1. Leistungsberechtigte, Feststellung der Leistungsberechtigung

- (1) Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche¹, die in einkommensschwachen Verhältnissen leben, umfassend gefördert werden. Ein Leistungsmodul beinhaltet die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. **Diese Leistung wird Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährt.** Die Leistungen müssen beantragt werden.
- (2) Die Feststellung der Leistungsberechtigung erfolgt durch die Städte und Gemeinden des Kreises Borken. Diese stellen als Berechtigungsnachweis die Münsterlandkarte aus. Die Münsterlandkarte ist eine elektronische Kartenlösung zur Abrechnung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, die in Direktzahlung an die Anbieter gewährt werden.

2. Umfang der Erklärung

Diese Erklärung regelt ausschließlich den Zahlungsverkehr zwischen der Stadt/Gemeinde und dem Anbieter, wenn anspruchsberechtigte Kinder die Münsterlandkarte in Anspruch nehmen. Die Abrechnung der Leistungen wird als Serviceleistung für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zentral durch den Kreis Borken durchgeführt. Die privatrechtlichen Verträge und Vereinbarungen zwischen den Kindern bzw. deren Erziehungsberechtigten und dem Anbieter bleiben von der Abrechnung unberührt.

3. Bewilligungszeitraum

Die Kinder verfügen über einen individuellen Bewilligungszeitraum für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, i. d. R. sechs oder zwölf Monate. Der Bewilligungszeitraum ist im Webportal sichtbar. Bei Wegfall der Leistungsberechtigung erlischt der Anspruch auf Leistungen zum Ende des laufenden Monats. Eine nachträgliche Rückforderung gegenüber dem Anbieter wegen Wegfalls der Leistungsberechtigung ist ausgeschlossen.

¹ Im Folgenden Kinder.

4. Höhe der übernahmefähigen Aufwendungen

- (1) Es werden pro Monat im Bewilligungszeitraum Leistungen von 10,00 EUR erbracht. Dies kann einem maximalen Gesamtbetrag von bis zu 120,00 EUR jährlich pro Kind entsprechen. Der individuelle Betrag pro Kind steht im Webportal der Münsterlandkarte zur Abrechnung bereit. Kinder können mehrere Angebote nebeneinander nutzen, bis der Gesamtbetrag ausgeschöpft ist.
- (2) Die bewilligte Leistung kann für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musik), Kosten für angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Workshops in Museen) sowie für die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen) genutzt werden. Auch Teilnahme/Kurs- oder Aufnahmegebühren (keine Eintrittsgelder) sind erstattungsfähig.
- (3) Sondertarife, wie z.B. ein Geschwisterbeitrag oder ein Familienrabatt sind zu berücksichtigen. In diesen Fällen wird der zu zahlende Beitrag pro Kopf berechnet und kann bezuschusst werden.
- (4) Bearbeitungsgebühren jeglicher Art können nicht über die Münsterlandkarte abgerechnet werden.

5. Abrechnungsverfahren des Anbieters

- (1) Die Kinder legen dem Anbieter einmalig zur Abrechnung die Münsterlandkarte vor. Für das gesamte weitere Abrechnungsverfahren ist nur die Münsterlandkartennummer erforderlich.
- (2) Die Abrechnung der Leistung erfolgt über das Webportal (www.bildungs-karte.org) in Verbindung mit der vorgelegten Münsterlandkartennummer. Für die Zugangsberechtigung zum Webportal ist eine einmalige Onlineregistrierung als Anbieter sowie die Einwilligung dieser Erklärung erforderlich.
- (3) Ein Anspruch auf Leistungen besteht seitens des Anbieters solange, wie bei den Kindern der Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht (Bewilligungszeitraum der Münsterlandkarte) und sich entsprechendes Guthaben auf der Münsterlandkarte des Kindes befindet.
- (4) Der Anbieter hält die abrechnungsbegründenden Unterlagen für jedes Kind vor und verpflichtet sich, diese zur Überprüfung für fünf Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres aufzuheben. Anspruchsbegründende Unterlagen sind die nach der gültigen Satzung, AGB o. ä. vorzuhaltenden Zahlungsnachweise.
- (5) Die Abrechnung der Leistungen kann durch den Anbieter monatlich (max. 10 EUR), quartalsweise (max. 30 EUR), halbjährlich (max. 60 EUR) oder, wenn der Bewilligungszeitraum dies zulässt, einmal jährlich (max. 120 EUR) erfolgen. Sie muss jedoch bis spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes erfolgt sein.
- (6) Es dürfen nur Leistungen abgerechnet werden, die in dem entsprechenden Bewilligungszeitraum entstanden sind oder entstehen. Soweit Leistungsberechtigte lediglich einen sechsmonatigen Bewilligungszeitraum aufweisen und Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nicht verbraucht haben, können sie – bei fortgesetzter Anspruchsberechtigung – den verbliebenen Betrag auch innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes einsetzen. Rückständige

Beträge für zurückliegende Zeiten oder zukünftig noch anfallende Beträge sind nicht abrechnungsfähig.

- (7) Der Anbieter verpflichtet sich gegenüber der Stadt/Gemeinde, nach schriftlicher Aufforderung, innerhalb einer Frist von 14 Tagen die abrechnungsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorzulegen bzw. eine Prüfung vor Ort zu ermöglichen. Bei nicht oder nicht fristgerechter Vorlage der genannten Unterlagen ist die Stadt/Gemeinde berechtigt, für den betreffenden Zeitraum Leistungen zurückzufordern.
- (8) Die Stadt/Gemeinde ist berechtigt, an den Anbieter geleistete Zahlungen zurückzufordern, soweit er diese durch vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Missbrauch des Münsterlandkarten-Systems erlangt hat.
- (9) Der Anbieter darf in Anspruch genommene Leistungen oder Teile davon an leistungsberechtigte Kinder, ehemals leistungsberechtigte Kinder oder deren Erziehungsberechtigte nicht auszahlen.

6. Zusammenarbeit

- (1) Der Anbieter verpflichtet sich, mit der Stadt/Gemeinde zusammenzuarbeiten und unverzüglich über alle wesentlichen Veränderungen zu informieren. Dazu gehören insbesondere Adressänderungen, Änderungen der Bankverbindung oder die Einstellung eines Angebotsbereiches, dessen Angebote Inhaberinnen und Inhaber der Münsterlandkarte in Anspruch nehmen.
- (2) Der Anbieter stellt die erforderliche Eignung, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit für die Nutzung des Angebotes sicher. Er sichert ferner zu, keine jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzung zu verfolgen oder Kindern Zugang zu Medien zu verschaffen, die jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Inhalte aufweisen.
- (3) Der Anbieter stellt sicher, dass die persönliche Eignung der mit der Leistungserbringung beauftragten Person gemäß § 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen – gegeben ist; auf Verlangen der Stadt/Gemeinde, wird der Anbieter persönliche, erweiterte Führungszeugnisse eingesetzter Betreuer/innen vorlegen oder die Einsicht vor Ort ermöglichen.

7. Schweigepflicht, Datenschutz

- (1) Der Anbieter ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, die Leistungserbringung sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten der Stadt/Gemeinde bzw. des Kreises Borken vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Anbieter hat sämtliche involvierte Personen gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – Datengeheimnis - zu verpflichten, dies gilt auch für freie Mitarbeiter/innen. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist vom gewerblichen Anbieter zu prüfen und zu kontrollieren. Andere Anbieter sind selbst zur Einhaltung der Regelungen des § 5 BDSG verpflichtet.
- (4) Der Anbieter hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass Daten nach Ziffer 7 (1) oder Kenntnisse nach Ziffer 7 (2) Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können. Er, seine Mitarbeiter und etwaige Dritte

haben ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen zu treffen (technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß § 9 BDSG).

- (5) Die Stadt/Gemeinde behält sich ein Weisungsrecht hinsichtlich des Umgangs des Anbieters mit den geschützten Sozialdaten vor. Der Anbieter räumt der Stadt/Gemeinde das Recht ein, Auskünfte bei ihm einzuholen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten seine Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen sowie geschäftliche Unterlagen und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen, soweit dies für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist.
- (6) Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 7 (1) – (5) berechtigen die Stadt/Gemeinde bzw. den Kreis Borken zum Ausschluss des Anbieters vom System der Münsterlandkarte. Der Anbieter stellt die Stadt/Gemeinde sowie den Kreis Borken hinsichtlich vorsätzlicher und grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (7) Die Schweigepflicht gilt nicht bei Vorliegen von Kindeswohlgefährdung bzw. dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8 SGB VIII).

8. Ausschluss vom System der Münsterlandkarte

Die Städte und Gemeinden des Kreises Borken bzw. der Kreis Borken selbst sind berechtigt, bei Vorliegen einschlägiger Gründe, einzelne Anbieter vom System der Münsterlandkarte auszuschließen. Einschlägige Gründe liegen neben Ziffer 7 (6) z.B. vor, wenn der Anbieter jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgt oder Kindern Zugang zu Medien verschafft, die jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Inhalte aufweisen. Ebenso, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Anbieters eröffnet wurde oder bei vorsätzlich falscher Abrechnung der Leistungen.

9. Gültigkeit der Erklärung

- (1) Die Erklärung verliert ihre Gültigkeit bei einer Beendigung des Vertrages zwischen dem Kreis Borken und der Sodexo Pass GmbH. In diesem Fall wird die Stadt/Gemeinde den Anbieter unaufgefordert und rechtzeitig informieren.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Erklärung ungültig sein, so betrifft dies nicht die Erklärung als Ganze, sondern nur die jeweilige Bestimmung. In einem solchen Fall ist die Erklärung ihrem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen. Gleiches gilt bei Gesetzesänderungen, die nach Abgabe der Erklärung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechtes).

Ich erkläre mich mit den vorstehenden Rechten und Pflichten einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

Verantwortliche/r und Funktion

Anbieter

Anlage

zur Erklärung (Umsetzung und Abrechnung der Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes) vom _____.

Name des Anbieters (Verein/Träger):
Ansprechpartner/in und vertretungsberechtigte Person:
Adresse:
E-Mail-Adresse:
Telefon:
Homepage:
Bankverbindung IBAN: BIC: - Bitte fügen Sie einen geeigneten Nachweis über die Richtigkeit der Bankverbindung bei - ²

Bei dem Anbieter handelt es sich um: <input type="checkbox"/> Anerkannter freier Träger der Jugendhilfe <input type="checkbox"/> Mitglied im Kreissportbund Borken bzw. Stadt-/Gemeindesportverband <input type="checkbox"/> Freier Träger der Weiterbildung oder eine Familienbildungsstätte <input type="checkbox"/> Öffentlicher Träger oder Organisationseinheit eines öffentlichen Trägers <input type="checkbox"/> Sonstiges Der Anbieter kann die Eignung wie folgt nachweisen und entsprechende Belege zur Verfügung stellen:

Das Angebot umfasst: <input type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> Spiel <input type="checkbox"/> Kultur <input type="checkbox"/> Geselligkeit <input type="checkbox"/> Teilnahme an Freizeiten <input type="checkbox"/> Unterricht in künstlerischen Fächern <input type="checkbox"/> Andere angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
Nähere Angaben zum Angebot:

² Zahlungsbegründender Beleg, Kopie Bankkarte, o. ä.

Beigefügt sind folgende Unterlagen (nicht zwingend):

- Informationen über den Anbieter (z.B. Vereinssatzung/Flyer)
- Nachweise zur Eignung
- Erweitertes Führungszeugnis (wenn der Anbieter eine einzelne Person ist)
- _____

Weitere Fragen beantwortet:

- Ihr/Ihre Ansprechpartner/in der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde.
- Die zentrale Stelle des Kreises Borken:
Herr Rose, Tel.: 02861/82-1243 oder per E-Mail: but@kreis-borken.de